

Wiedner Hauptstraße 63

A- 1045 Wien

Telefon +43 (0)5 90 900-DW

Telefax +43 (0)5 90 900-DW

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Wien, am 10. Oktober 2003

### **Abgabenänderungsgesetz 2003**

Zu dem uns mit Begleitschreiben vom 25. September 2003 zugegangenen Gesetzesentwurf gestattet sich die WKÖ folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **Allgemeiner Teil:**

Die WKÖ erlaubt sich anzumerken, dass eine ordnungsgemäße Begutachtung des gegenständlichen, umfangreichen Abgabenänderungsgesetzes innerhalb einer derart kurzen Begutachtungsfrist (9 Werktage) kaum bzw. nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Bedauert wird auch, dass die dringend erforderliche Verlängerung der Fristen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Hochwasserbegleitmaßnahmen nicht in den Entwurf aufgenommen wurde.

**Besonderer Teil:****Zu Art. I Einkommensteuer****Zu § 42 Abs. 1:**

Wir dürfen in Erinnerung rufen, dass anlässlich der bereits im Vorjahr stattgefundenen Besprechungen im BMF zugesichert wurde, dass den Abgabepflichtigen zeitlich unbefristet das Wahlrecht offenstehen soll, Steuererklärungen entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg einzubringen. Entgegen diesen Zusicherungen besteht bereits jetzt schon für Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen die gesetzliche Pflicht (trotz Protesten der Wirtschaftskammer Österreich), diese elektronisch abgeben zu müssen.

Nunmehr soll auch für die Einkommensteuererklärungen eine Pflicht zur elektronischen Abgabe normiert werden. Die WKÖ fordert - wie vom BMF versprochen - ein entsprechendes Wahlrecht der Abgabepflichtigen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass "vorerst" nur dann von einer generellen Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Einkommensteuererklärung auszugehen ist, wenn ohnehin - wegen der Überschreitung der Umsatzgrenze von 100.000,- Euro - die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung besteht. Diese Einschränkung müsste aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. -kontinuität in den Gesetzestext übernommen oder zumindest in Form einer Verordnung bindend geregelt werden.

**Zu § 44 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 124 b Z. 89**

Im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Abgabenerklärungen (und deren Anreicherung durch zusätzliche Kennzahlen) erfolgt wiederum eine Überwälzung von Tätigkeiten, welche bisher von der Finanzverwaltung wahrgenommen wurden, auf

die Abgabepflichtigen. Außerdem wird die Zunahme von Kennzahlen in den Abgabenerklärungen und deren Beilagen zu einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand bei den Abgabepflichtigen führen, und zwar insbesondere bei den steuerlich nicht vertretenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (auch Mehrkosten durch verstärkte Inanspruchnahme von Wirtschaftstreuhandern sind zu erwarten).

Weiters werden Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Steuerpflichtige, welche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, dazu verpflichtet, ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bzw. Einnahmen und Werbungskosten nach der in den Steuererklärungen verpflichtend vorgesehenen gruppenweisen Gliederung auszuweisen. Diese neuen Gliederungsvorschriften sollen bereits für die Einkommensteuerveranlagung 2003 gelten, ohne dass den Abgabepflichtigen die Möglichkeit geboten wird, schon ab Jahresbeginn das Rechnungswesen so umzustellen, dass die Forderungen der Finanzverwaltung auch erfüllbar sind. Die WKÖ fordert daher, dass die neuen Gliederungsvorschriften (und damit untrennbar verbunden die neuen Einkommensteuererklärungen) frühestens auf die Einkommensteuerveranlagung 2004 Anwendung finden sollen.

**Zu § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 3**

In dieser Bestimmung wird normiert, dass insbesondere auch Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch übermittelt werden können.

Bisher konnte ein Abgabepflichtiger der gesetzlich gebotenen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht dadurch entsprechen, dass er seiner Abgabenerklärung eine vollständige und richtige Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder sonstige ergänzende Beilagen (insbesondere bei unklarer Rechtslage) angeschlossen hat. Dies hatte die eminent wichtige Rechtsfolge, dass in der Regel keine schuldhaft Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht mehr vorliegen

und somit kein Finanzstrafverfahren wegen Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung eingeleitet werden konnte.

Da nun die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch Beilagen elektronisch zu übermitteln, geht die WKÖ davon aus, dass sich die Position der Abgabepflichtigen in finanzstrafrechtlicher Hinsicht nicht verschlechtern wird.

### **Zu Art. II Körperschaftsteuer**

Hinsichtlich der elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen darf auf die Ausführungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen werden.

#### **Zu § 15 Abs. 3**

Wie bereits im März vereinbart, ersuchen wir darum, im 3. Satz die Zahl 30 % durch die Zahl 70 % zu ersetzen.

### **Zu Art. IV Umsatzsteuer**

#### **Zu § 3 Abs. 2 und § 3 a Abs. 1 a**

Unter Berufung auf die Vorgaben der 6. EG-Richtlinie sowie des EuGH-Urteils C-269/00, Rs Seeling wird beabsichtigt, die Eigenverbrauchsbesteuerung neu zu regeln.

Die grundsätzlichen Änderungen in der Systematik erscheinen nicht zwingend, da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Mittel der Umsetzung der Inhalte der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie selbst zu bestimmen. Die bisherige Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nach Ansicht der WKÖ beibehalten werden. Abgesehen davon erscheint es aus systematischen Gründen bedenklich, die Eigenverbrauchsbesteuerung in drei verschiedenen Bestimmungen regeln zu wollen (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und 3 a Abs. 1 a).

Die Einbeziehung unentgeltlicher Zuwendungen in die Eigenverbrauchsbesteuerung scheint durch die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und die Rechtsprechung des EuGH geboten. Nach unseren

Informationen haben jedoch die Finanzverwaltungen anderer Mitgliedstaaten mit Vollzugsschwierigkeiten zu kämpfen, weshalb von einer Umsetzung abgesehen werden sollte.

**Zu § 11 Abs. 1**

Gemäß der derzeit geltenden Rechtslage muss eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn nur auf Verlangen des leistungsempfangenden Unternehmers ausgestellt werden.

Die geplante Änderung stellt nicht mehr auf das Verlangen des empfangenden Unternehmers ab, sondern statuiert eine generelle Pflicht zur Rechnungsausstellung, wenn der Umsatz an einen Unternehmer oder eine juristische Person ausgeführt wird. Außerdem soll die neue Regelung bereits ab 1.1.2004 in Kraft treten.

Sollte die generelle Verpflichtung zur Rechnungsausstellung bestehen bleiben, so würde dies allen jenen Unternehmern beträchtliche Mehrkosten verursachen, welche steuerfreie Leistungen erbringen. Die neue Regelung ist unverständlich, da eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn in erster Linie dazu dient, dem empfangenden Unternehmer den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Bei steuerfreien Leistungen kann der empfangende Unternehmer jedoch in keinem Fall Vorsteuern geltend machen.

Abgesehen von den Mehrkosten besteht für Unternehmen, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, auch die Gefahr, durch Nichtausstellen von Rechnungen Finanzordnungswidrigkeiten zu begehen. Strafen sollten nur bei Verletzung sinnhafter Vorschriften verhängt werden dürfen.

Anders als in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sieht die entsprechende Bestimmung in der 6. EG-Richtlinie nach Ansicht der WKÖ keine unbedingte Verpflichtung zur Rechnungsausstellung vor. Die Mitgliedstaaten können nämlich Abgabepflichtige

befreien, soweit diese steuerbefreite Leistungen erbringen. Die Neuregelung wird daher abgelehnt.

Ergänzend dazu gestattet sich die WKÖ anzufragen, wann mit einer Umsetzung des bereits im Februar begutachteten Verordnungsentwurfes betreffend elektronisch übermittelter Rechnungen gerechnet werden darf.

**Zu § 12 Abs. 10, Abs. 10 a und § 18 Abs. 10**

Die gravierende Verlängerung des Berichtigungszeitraumes sollte aus verwaltungsökonomischer Sicht unterbleiben. Außerdem stellt die Übergangsregelung für bestehende Verträge vor allem im Bereich der Wohnungsgenossenschaften und im Kommunal-Leasingbereich eine massive Verschlechterung dar und wird deshalb abgelehnt.

Die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes führt nicht nur wegen der langen Aufbewahrungsdauer der Unterlagen zu einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand, sondern kollidiert auch mit zivilrechtlichen Bestimmungen. So räumt das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz den Mietern die Möglichkeit ein, an bestimmten Wohnungen nach 10-jähriger Mietzeit Eigentum zu erwerben. Durch die Ausdehnung des Berichtigungszeitraumes würden sich die Kosten des Erwerbes von Eigentumswohnungen erhöhen, was nicht im Interesse des sozialen Wohnbaues liegen kann.

**Zu § 19 Abs. 1**

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte zuerst die nötige Ermächtigung des Rates eingeholt werden. Erst dann wäre eine gesetzliche Regelung mit eindeutigem Inkrafttretenstermin zu schaffen.

Grundsätzlich gibt die WKÖ zu bedenken, ob die stetige Zunahme von Ausnahmeregelungen, welche den Übergang der Umsatzsteuer-

schuld auf den Empfänger der Leistung regeln, nicht generell zu Rechtsunsicherheit und -zersplitterung führt.

#### **Zu § 26 Abs. 5**

Bei der neuen Regelung betreffend die Option zur unbaren Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer bestehen Probleme hinsichtlich der Haftung der Spediteure. Diesbezügliche Gespräche zwischen Vertretern der WKÖ, der betroffenen Branche und dem BMF haben bereits zu einer Weisung an die Zollämter sowie zu einer Information an die Anmelder und Spediteure geführt. Die Problematik ist somit allseits bekannt und anerkannt.

Zwecks Herbeiführung der nötigen Rechtssicherheit wäre eine entsprechende Bestimmung an dieser Stelle wohl am geeignetsten.

#### **Zu Artikel VI Tabaksteuer**

Grundsätzlich werden die Änderungen im Bereich des Tabaksteuergesetzes begrüßt. Auch aus Sicht der Wirtschaftskammer ist es unabdingbar, für einen Übergangszeitraum Mengenbeschränkungen von Tabakerzeugnissen im privaten Reiseverkehr beizubehalten, um allzu große Marktstörungen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Auflösung von Zolleinheiten und der rechtlichen Problematik von Warengrenzkontrollen im Binnenmarkt weisen wir aber darauf hin, dass die Einfuhrbeschränkung nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn Möglichkeiten einer effizienten Kontrolle gefunden werden.

Weiters begrüßt wird die Änderung im § 4 Abs 6, wonach ein zusätzlicher Mindeststeuerbetrag in Höhe von € 83,-- eingeführt wird. Anzudenken wäre sogar ein Satz von € 84,--, um die gewünschten Effekte für die Zukunft in ihrem Eintreten abzusichern.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen und Änderungswünsche verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.